

## Allerhöchste Kabinettsordre

vom 4. Juli 1867,

betreffend

die Kriegsflagge der Marine des Norddeutschen Bundes.

Ich bestimme hierdurch: Der nebenstehende Entwurf\*) soll als Muster für die Flagge der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes gelten und sind demgemäß die in dem § 11 des Flaggen- und Salut-Reglements für die übrigen dem Staate gehörigen Fahrzeuge festgesetzten Flaggen\*\*), nach dem nebenstehenden Entwürfe abzuändern. Das Marineministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

gez. Wilhelm.

An das Marineministerium.

### Weitere Bestimmungen über die deutsche Kriegsflagge aus dem Jahre 1867.

Über die Kriegsflagge wurde von dem Marineministerium das Folgende bekannt gegeben:

Der ein längliches Rechteck bildende weiße Grund der Flagge wird durch ein schwarzes Kreuz mit schmaler schwarzer Einfassung in vier gleich große Felder geteilt. Die Arme des Kreuzes stoßen in der Mitte nicht zusammen, sondern umschließen medaillonartig mit der schmalen schwarzen Einfassung ein rundes weißes Feld, welches den preußischen Adler trägt. Drei der ersterwähnten Felder bleiben weiß, während dasjenige, welches sich in der linken oberen Ecke befindet, durch die horizontal laufenden Bundesfarben schwarz-weiß-rot ausgefüllt wird und in der Mitte das eiserne Kreuz enthält.

\*) Dieser Entwurf stellt genau dieselbe Flagge dar, wie wir sie weiter hinten unter „Darstellung der Standarten, Flaggen, Stander und Wimpel des Deutschen Reiches innerhalb des Seeschiffahrtsgebiets“ bringen.

\*\*) Durch das Flaggen- und Salutreglement wurden festgesetzt: Die Bösch- und die Kommandozeichen für Kriegsschiffe sowie die Flaggen für solche Bundes- und Regierungsschiffe, welche nicht Kriegsschiffe waren. Dieses Reglement, jetzt „Flaggen- und Salutordnung“ genannt, ist im Laufe der Zeit vielfach geändert und ergänzt. Kriegsflagge und Bösch sind stets unverändert geblieben.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. September 1867 wurde bestimmt, daß die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes, wie sie Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1867 festgesetzt hatten, vom 1. Oktober 1867 ab von sämtlichen in Dienst befindlichen Fahrzeugen Seiner Majestät und von den Marine-Etablissements anstatt der bisherigen Preußischen Kriegsflagge geführt werde.

### **Allerhöchster Erlaß,**

betreffend

die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten.

Vom 2. März 1886.

(Reichs-Gesetzblatt für 1886, Seite 59.)

Ich genehmige, daß die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen Meines oder eines anderen regierenden deutschen Königlichen Hauses, sowie die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörigen Privatfahrzeugen die Kriegsflagge an der Gaffel oder am Flaggenstock führen können.

Berlin, den 2. März 1886.

Wilhelm.

An den Chef der Admiralität.

### **Verordnung**

über

die Führung der Reichsflagge.

Vom 8. November 1892.

(Reichs-Gesetzblatt für 1892, Seite 1050.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen auf Grund des Artikels 55 der Reichsverfassung im Namen des Reichs, was folgt:

#### § 1.

Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 22. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge.